

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AGB 2002

Alle uns zu Lieferungen verpflichtenden Verträge kommen nur durch unsere Auftragsbestätigung und nur auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande, es sei denn, dass in unserer Auftragsbestätigung etwa abweichend getroffene Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich festgelegt werden. Anderslautende Bestimmungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen und Abbildungen, Zeichnungen, Leistungs-, Verbrauchs-, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir werden vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

Wenn nicht anders beschrieben, sind unsere Angebote gültig für einen Zeitraum über 10 Wochen nach Postausgang.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines von uns abgegebenen Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III-1. Preise und Zahlung

Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

Wenn sich nach Vertragsabschluß auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

Die Ware wird, soweit nach unserem Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Bestellers verpackt.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir als Verzugszinsen die für uns jeweils geltenden Zinsen für Bankkredite einer deutschen Großbank, mindestens jedoch 5% über dem über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

III-2. Zahlungsbedingungen für Spritzwzq., Formeinsätze

Bei Aufträgen ab 3.500 € ist 1/3 des Auftragswertes bei Auftragserteilung, 1/3 nach erster Musterung und 1/3 14 Tage nach Werkzeugfertigstellung oder Lieferung zur Zahlung fällig.

Beträge unter 3.500 € sind 14 Tage nach Fertigstellung zur Zahlung fällig. Zahlung netto Kasse, kein Skontoabzug möglich.

Die Spritzwerkzeuge, Formeinsätze etc. bleiben bis zur letzten Zahlung unser Eigentum.

IV. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sollte nach der Auftragsbestätigung noch eine technische Klärung erforderlich sein (z.B. Genehmigung von Zeichnungen), so beginnt die Lieferzeit erst mit Abschluß dieser Klärung.

Terminzusagen gelten erst nach Klärung aller technischen Details. Zusätzliche Änderungen verschieben – je nach Umfang – den Endtermin.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch

dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Die Lieferzeit wird bei Verzug des Bestellers unterbrochen und verlängert sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist; unsere Rechte aus dem Verzug des Bestellers bleiben unberührt.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist, auf seine Kosten zu beliefern. Auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist diese Regelung ohne Einfluß.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht bei Abholung des Liefergegenstandes durch den Besteller sofort, sonst spätestens bei Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Montage übernommen haben.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, welche der Besteller verlangt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus sämtlichen, auch früheren Lieferverträgen, vor.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller uns nicht nachweist, daß er selbst diese Versicherungen abgeschlossen hat.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abtretungsgesetz Anwendung findet.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Gegenständen werden wir Miteigentümer der neu hergestellten Sachen.

Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an uns zu unserer Sicherung ab; er ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt. Der Besteller hat die vom ihm für uns eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Auch soweit der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen uns die eingezogenen Beträge zu und sind gesondert aufzubewahren. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; wir können den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herauszustellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die Haftung erlischt spätestens 8 Wochen nach Gefahrübergang.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel beim Besteller oder direkt an der Einsatzstelle festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Durch eigenmächtige ohne unsere Zustimmung durchgeführte Reparaturen oder Änderungen an der beanstandeten Ware ohne Gefahr im Verzug verliert der Besteller seine Gewährleistungsansprüche. Das gleiche gilt bei unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, natürlicher Abnutzung oder nachlässiger Behandlung.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse.

Zur Vornahme aller uns nach billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel Selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Wir haften nicht für Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Besteller vorschreibt. Das gilt besonders für Artikel, die aus einem vom Besteller vorgeschriebenem Kunststoffgranulat bzw. geprüften Eigenschaften anhand ihm, oder von ihm zur Verfügung gestellten Datenblättern resultieren.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, sind ausgeschlossen.

VIII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Das selbe gilt im Falle unseres Unvermögens zur Lieferung. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor, und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, und zwar auch dann, wenn diese Schäden nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

IX. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Vertragsabwicklung zu verlangen.

Bei drohendem Vermögensverfall des Bestellers (z.B. Antrag auf Insolvenz oder Durchführung des Vergleichsverfahrens, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug) können wir ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktritts bestehen nicht.

X. Schutzrechte Dritter

Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, daß Konstruktion, Zusammensetzung und Aussehen nicht in Schutzrechte Dritter eingreift, d.h. kein Patent, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster etc. verletzt.

Der Besteller stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte frei. Die Kosten für möglicherweise entstandene Vorleistungen (Materialeinkauf, Werkzeugherstellkosten) werden uns vom Besteller umgehend erstattet.

XI. Fertigungseinrichtungen

Fertigungseinrichtungen, wie z.B. Modell, Modellplatten, die im Auftrage des Bestellers von uns angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung von anteiligen Kosten unser Eigentum, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

Bei eingesandten Modellen oder nach zur Verfügung gestellten Zeichnungen angefertigten Einrichtungen ist der Besteller für die technisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung verantwortlich.

Eingesandte Fertigungseinrichtungen, einzuarbeitende Teile oder uns zur Fertigung überlassene Rohstoffe und Kunststoffspritzwerkzeuge sowie Formeinsätze lagern auf Gefahr des Bestellers.

XII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz - 31241 Ilsede - zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

Hanus Kunststoffprodukte GmbH
HRB Hildesheim 101411, Gf. Frank Hanus
Zum Emilieschacht 24
31241 Ilsede
Tel 05172 - 93 45 51
Fax 05172 - 93 45 53

AGB/GmbH/2002

AGB gültig ab: 21.04.2002